

LANDRATSAMT

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

An die Bienenhalter im Sperrbezirk Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinäramt | SG
Tierseuchenbekämpfung und
Tiergesundheitsschutz

Bearbeiter: Katja Stöckel

Tel. +49 (3433) 241 2533
Fax +49 (3433) 241 2599
E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	342-508.64.2-1/stö	11.06.2015

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk Borna –

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen im
Sperrbezirk Borna vom 02.07.2014

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt folgende

TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Amerikanische Faulbrut gilt in dem Sperrbezirk Borna gemäß der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 02.07.2014 (Az: 342-508.64.1-1/stä) amtlich als erloschen. Dieser Sperrbezirk umfasst die in der Allgemeinverfügung vom 02.07.2014 (Az: 342-508.64.1-1/stä) näher bezeichneten Gebiete der Stadt Borna.
2. Die angeordneten Schutzmaßnahmen in dem Sperrbezirk sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
3. Der Sperrbezirk ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
5. Für den Erlass der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

GRÜNDE

I.
Am 02.07.2014 wurde aufgrund des Ausbruchs der anzeigepflichtigen Bienenseuche Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand in Borna, eine Allgemeinverfügung mit umfangreichen Sperrmaßnahmen für Bienenhaltungen erlassen (Az: 342-508.64.1-1/stä). In der Folge der amtlichen Bekämpfung wurden im Mai 2015 die letzten Aufhebungsuntersuchungen vorgenommen. Die Proben wurden mit negativem Ergebnis auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut untersucht.

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax: +49 (3433) 241-1111
E-Mail: info@lk-l.de

Steuernummer: 235/149/03204
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindenkennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32860555921010020281
Sparkasse Muldentale IBAN DE05860502001010000086

BIC WELADE8L
BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter www.landkreisleipzig.de.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Verfügung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die Verfügung richtet sich aufgrund der Einwandermöglichkeit an alle Bienenhalter im Landkreis Leipzig, insbesondere jedoch an die Imker im Sperrbezirk. Aufgrund des großen Adressatenkreises erfolgt die öffentliche Bekanntgabe (§ 41 (3) VwVfG).

Mit der amtstierärztlichen Untersuchung vom Mai 2015 sowie den negativen Befundergebnissen vom Juni 2015 aus der Beprobung der betroffenen Bienenstände gemäß §§ 9 und 11 BienSeuchV wurde der Erfolg der amtlich angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen belegt und amtlich abgenommen. Die Amerikanische Faulbrut gilt in dem o. g. Sperrbezirk amtlich als erloschen.

Nach § 12 der BienSeuchV sind die angeordneten Schutzmaßregeln in dem betroffenen Bienenstand und in dem Sperrbezirk aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut amtlich als erloschen gilt.

Eine Anhörung unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 (1) Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 01. Mai 2014 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 10 S. 386),
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11. Mai 2010 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 6 S. 142),
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 16 S. 698),

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Stefan Siebert
Stellv. Amtsleiter

